



Schlussbericht
über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2019
der Stiftung
„Der Hospital zum Heiligen Geist
in Schwäbisch Hall“

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfung des Jahresabschlusses.....	2
1.1.	Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	2
1.2.	Zweck und Aufgaben der Hospitalstiftung.....	3
1.3.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	4
1.4.	Überörtliche Prüfung.....	4
2.	Haushaltsplan 2019.....	4
3.	Jahresabschluss 2019.....	6
3.1.	Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung.....	6
3.2.	Ermächtigungsübertragungen.....	10
3.3.	Prüfung der Abrechnung Flexible Hilfen.....	12
3.4.	Finanzrechnung.....	12
4.	Bilanz.....	16
4.1.	Bilanz zum 31.12.2019.....	16
5.	Prüfung einzelner Bilanzpositionen.....	17
5.1.	Aktiva.....	17
5.1.1.	Sachvermögen.....	17
5.1.2.	Finanzvermögen.....	18
5.1.3.	Abgrenzungsposten.....	19
5.2.	Passiva.....	20
5.2.1.	Basiskapital.....	20
5.2.2.	Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen.....	21
5.2.3.	Sonderposten.....	21
5.2.4.	Rückstellungen.....	22
5.2.5.	Verbindlichkeiten.....	22
5.2.6.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	24
6.	Eckdaten der Bilanz.....	24
6.1.	Bilanzkennzahlen.....	25
6.2.	Stiftungsvermögen und Stiftungszweck.....	26
7.	Baurevision.....	26
7.1.	Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren (festgestellte Überzahlungen).....	26
7.2.	Auszahlung der Leistungsphase 9.....	27
7.3.	Jahresausschreibungen.....	27
7.4.	Vergabe an externe Architekten.....	28
7.5.	Baucontrolling.....	29
7.6.	Visa-Kontrolle.....	29
8.	Hospitalischer Forstbetrieb.....	30
9.	Gesamtergebnis der Prüfung.....	32
10.	Abkürzungsverzeichnis.....	33

1. Prüfung des Jahresabschlusses

1.1. Gegenstand und Umfang der Prüfung

Nach § 5 der Stiftungssatzung wird die rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ treuhänderisch von der Stadt Schwäbisch Hall nach Maßgabe der Satzung verwaltet. Es finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung.

Der Fachbereich Revision hat den Jahresabschluss 2019 aufgrund von §§ 109 – 112 GemO geprüft. Der Jahresabschluss ist nach § 95 GemO zum Schluss des Haushaltsjahres nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Hospitalstiftung darzustellen.

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses soll dem Gemeinderat (zusammen mit dem Rechenschaftsbericht nach § 54 GemHVO) die Beurteilung der Haushalts- und Finanzwirtschaft ermöglichen und ihn über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichten.

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt bzw. Fachbereich Revision innerhalb von vier Monaten - nach Aufstellung des Jahresabschlusses bis spätestens zum 30.06. - durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO).

Nach § 1 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03.03.2018 dient die Prüfung der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle und wirkt darauf hin, dass die Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Abs. 2 GemO) erledigt werden. Nach den Vorschriften der Gemeindeprüfungsordnung beschränkte sich die Prüfung auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben (§ 3 GemPrO). In einigen Bereichen wurden vertiefte Prüfungen durchgeführt.

Die jährlich vorgeschriebene, unvermutete Kassenprüfung wurde am 28.08.2019 von Frau Christine Preuninger durchgeführt, sie ergab keine Beanstandungen.

Durch die Zwangsversetzung zum 18.05.2020 der bautechnischen Prüferin Frau Karin Fischer, die ihre Tätigkeit bei der Stadt Schwäbisch Hall am 01.01.2019 begonnen hatte, konnten Prüfungen im Bereich Baurevision nicht fortgeführt werden. Ebenfalls konnten bereits begonnene Prüfungen nicht abgeschlossen werden, da für diese Aufgabe kein Personal mehr zur Verfügung steht.

Der Jahresabschluss 2018 wurde am 05.03.2020 auf der Internetpräsenz der Stadt Schwäbisch Hall öffentlich bekannt gegeben.

1.2. Zweck und Aufgaben der Hospitalstiftung

Die Satzung der Stiftung schreibt in § 4 vor, dass das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren ist. Unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze ist ein angemessener Ertrag anzustreben. Inwieweit der genannten grundlegenden Forderung der Hospitalsatzung, das Vermögen zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren nachgekommen wurde, hat der Fachbereich Revision in Stichproben geprüft.

"Der Hospital zum Heiligen Geist" ist eine rechtlich selbstständige örtliche Stiftung, die von der Stadt Schwäbisch Hall nach den gemeinderechtlichen Bestimmungen aufgrund von § 5 ihrer Satzung geführt wird. Die Organe der Stadt sind zugleich Organe der Stiftung.

Die Geschäfte führt die Hospitalverwaltung mit folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Grundstücksverwaltung
- Mietverwaltung
- Seniorenwohnhäuser
- Forstverwaltung
- Soziale Angelegenheiten, Sozialarbeit an Schulen, Mobile Jugendarbeit sowie Hilfe zur Erziehung
- Hospitalarchiv

Als Unterstiftungen werden geführt:

- Stiftungsvermögen Bildung und Kultur
- Stiftungsvermögen Emil Schmidt
- Stiftungsvermögen Fachhochschule

Die Stiftung dient der freien Wohlfahrtspflege. Sie stützt sich dabei vor allem auf einen großen Waldbesitz und einen umfangreichen Wohnungsbestand. Für kinderreiche, sozial schwache Familien und Senioren stellt die Stiftung insgesamt 722 familien-, seniorengerechte und preisgünstige Wohnungen bereit. Der Stiftungszweck erstreckt sich außerdem sowohl auf die Förderung und Unterstützung von Einrichtungen der Jugendhilfe insbesondere an Schulen als auch auf den Betrieb von vier Seniorenwohnhäusern (mit 118 Wohneinheiten) und die Unterstützung verschiedener Bildungseinrichtungen.

Hervorzuheben ist dabei die Förderung und Unterstützung der Fachhochschule Schwäbisch Hall. Auch der Bereich der Naherholung wird von der Hospitalstiftung stark unterstützt, indem sie Trägerschaften und den Ausbau des Hospitalwaldes zum Naherholungsgebiet für die Stadtbevölkerung übernimmt. Zur Gesundheitsfürsorge gewährt die Stiftung jährlich einen Investitionszuschuss für medizinische Geräte in Höhe von 100 T€. Dieser wurde im Jahr 2019 nicht ausbezahlt und daher ins Jahr 2020 übertragen. Darüber hinaus stellt die Hospitalstiftung für die Hilfsbedürftigen zur materiellen Unterstützung einen Sozialfonds zur Verfügung, der Jahr für Jahr neu aufgelegt wird. Im Jahr 2018 hinzugekommen ist die finanzielle Beteiligung an der Stationäres Hospiz Schwäbisch Hall gGmbH. Im Auftrag der Hospitalstiftung ist der Fachbereich Planen und Bauen federführend für die bauliche Umsetzung verantwortlich. Der Fachbereich Planen und Bauen rechnete mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2021 (Hospitalausschuss 18.11.2019).

1.3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Dezember 2019 waren bei der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist beschäftigt:

- 2 Beamte, davon ein Vollzeitbeschäftigter und eine Teilzeitbeschäftigte
- 10 Beschäftigte, alle Teilzeitbeschäftigte
- 2 Ausbildungsstellen für DHBW-Studium „Soziale Arbeit, Jugend-, Familien-, und Sozialhilfe“
- 6 Waldarbeiter, 5 Vollzeitbeschäftigte und 1 Teilzeitbeschäftigte
- 1 Stundenkraft für Gebäudeunterhalt, Beschäftigungsumfang insgesamt ca. 13%

1.4. Überörtliche Prüfung

Nach §§ 113 ff GemO ist zusätzlich zur örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (Fachbereich Revision) eine überörtliche Prüfung durchzuführen. Prüfungsbehörde ist hierfür die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA). Die letzte abgeschlossene überörtliche Finanzprüfung durch die GPA war im Jahr 2015 für die Jahre 2005 bis 2013. Die überörtliche Finanzprüfung für die Jahre 2014 bis 2018 fand im Jahr 2020 statt. Ein Bericht der GPA liegt noch nicht vor.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben war im Oktober und November 2017 für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 03.06.2019 die uneingeschränkte Bestätigung erteilt. Der Gemeinderat wurde am 24.07.2019 über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts der GPA unterrichtet.

2. Haushaltsplan 2019

Die Haushaltssatzung 2019 der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ wurde durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats vom 13.02.2019 (Niederschrift § 25 ö) nach §§ 79 – 82 GemO beschlossen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Die Haushaltssatzung 2019 verstößt daher gegen den Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 28.03.2019 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und die vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigt. Vor Aufnahme eines Kredites soll die Hospitalstiftung die wirtschaftliche Unzweckmäßigkeit einer ggf. möglichen Inanspruchnahme von liquiden Mitteln prüfen und das Ergebnis der Überprüfung dokumentieren.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 25.04.2019 auf der Internetseite der Stadt Schwäbisch Hall.

In der Haushaltssatzung 2019 wurde festgesetzt:

Auszug aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

Ergebnishaushalt

veranschlagtes ordentliches Ergebnis	12.786 €
veranschlagtes Sonderergebnis	200.000 €
veranschlagtes Gesamtergebnis	212.786 €

Finanzhaushalt

Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.109.420 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-3.774.000 €
Finanzierungsmittelbedarf	-2.664.580 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	1.919.600 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-744.980 €

Das **Gesamtergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

Hospitalstiftung (ohne Teilhaushalte VII – IX)	492.245 €
Unterstützung Emil Schmidt (Teilhaushalt VII)	4.034 €
Unterstützung Bildung und Kultur (Teilhaushalt VIII)	4.926 €
Unterstützung Fachhochschule (Teilhaushalt IX)	-288.419 €

Festgesetzt wurde für 2019:

- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 2.600.000 €
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.000.000 €

Soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, können zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsschwankungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufgenommen werden. Im Jahr 2019 wurden keine Kassenkredite aufgenommen.

3. Jahresabschluss 2019

Aufstellung

Die Stiftung hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche

Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage der Stiftung darzustellen (§ 95 Abs. 1 i. V.m. §§ 97 Abs. 1 und 96 Abs. 3 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz)

Außerdem ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs. 3 GemO)

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also immer bis zum 30. Juni. Der Jahresabschluss wurde mit Datum vom 26.08.2020 aufgestellt, am selben Tag vom Oberbürgermeister unterzeichnet und dem Fachbereich Revision übergeben.

3.1. Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Hospitalstiftung gegenübergestellt. Das ordentliche Ergebnis und das Sonderergebnis bilden zusammen das Gesamtergebnis. Jahresüberschüsse sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, den zweckgebundenen Rücklagen bzw. der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO). Jahresfehlbeträge sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken.

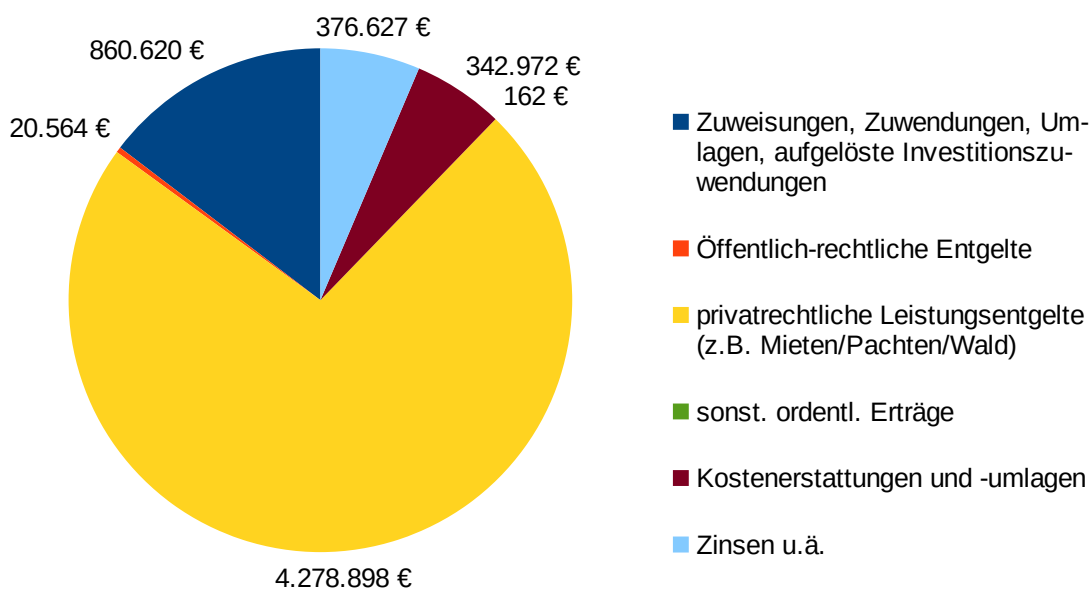
Ergebnisrechnung	
ordentliche Erträge	5.879.842,63 €
ordentliche Aufwendungen	-5.311.039,40 €
ordentliches Ergebnis	568.803,23 €
außerordentliche Erträge	9.055,21 €
außerordentliche Aufwendungen	-2.403,29 €
Sonderergebnis	6.651,92 €
Gesamtergebnis	575.455,15 €
Ergebnisverwendung	
Zuführung zweckgebundene Rücklagen	14.285,84 €
Unterstiftung Emil Schmidt	7.605,19 €
Unterstiftung Bildung und Kultur	6.680,65 €
Entnahme zweckgebundene Rücklagen	-226.448,67 €
Unterstiftung Fachhochschule	-226.448,67 €
Zweckgebundene Rücklage Soziales: ohne Veränderung	0,00 €
Zuführung Rücklage ordentliches Ergebnis	568.803,23 €
Zuführung Rücklage Sonderergebnis	6.651,92 €

Das Vermögen der rechtlich unselbständigen Unterstiftungen ist gemäß § 96 Abs. 2 GemO im Haushalt der Stiftung gesondert nachzuweisen. Das bedeutet, dass auch die Immobilien, die im Eigentum der Unterstiftungen sind, als solche gekennzeichnet werden sollten.

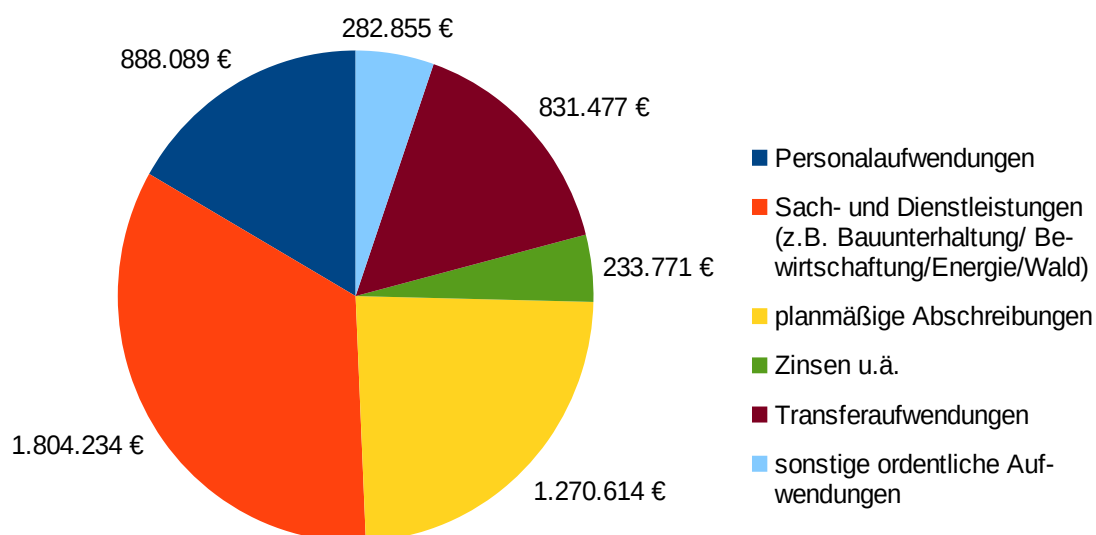
In der Anlage 6.4 „Aufgliederung der Bilanz nach Unterstiftungen“ wurde eine detaillierte Darstellung aller Bilanzpositionen für alle Unterstiftungen sowie der Mutterstiftung vorgenommen. Dadurch wird die Vermögenstrennung nicht nur für den jeweiligen Immobilienbestand, sondern umfassend für jede Stiftung, dargestellt.

Die Zusammensetzung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen ergibt sich aus den nachfolgenden Grafiken:

Erträge



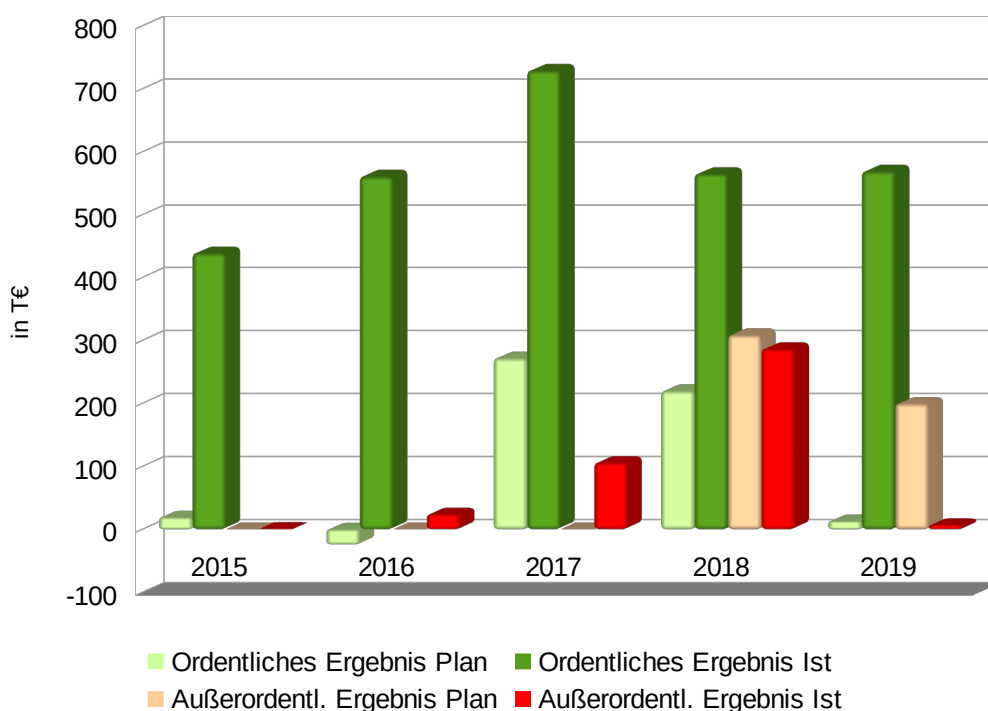
Aufwendungen



Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung gegenüber zu stellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Die Darstellung im Jahresabschluss erfüllt diese Vorgabe eines Plan-Ist-Vergleichs.

Vergleich Haushaltsplanung und Ergebnisse in den letzten 5 Jahren in T€



Wie schon in den vergangenen Jahren ist das tatsächliche ordentliche Ergebnis 2019 wieder deutlich besser ausgefallen als veranschlagt. Geplant war ein Überschuss in Höhe von 12.786 €, der Jahresabschluss ergab ein ordentliches Ergebnis von 568.803,23 €. Dies entspricht unter Einbeziehung des Sonderergebnisses einer Ergebnisverbesserung von rund 575 T€. Hierzu hat erneut hauptsächlich das nicht vollständig bewirtschaftete Gebäudeunterhaltungsbudget beigetragen.

Die Ergebnisverbesserung resultiert im Wesentlichen aus:

folgenden Minderaufwendungen:

- Gebäudeinstandhaltung - 562 T€
 (Seniorenwohnhäuser, Fachhochschule, Immobilien)
- Bewirtschaftungskosten (nicht umlagefähige Betriebskosten GWG) –28 T€

- Zinsen -24 T€ (Darlehen wurden nicht wie eingeplant abgerufen)
- Zuschüsse -29 T€ (hauptsächlich im Bereich Soziales)

Mindererträge

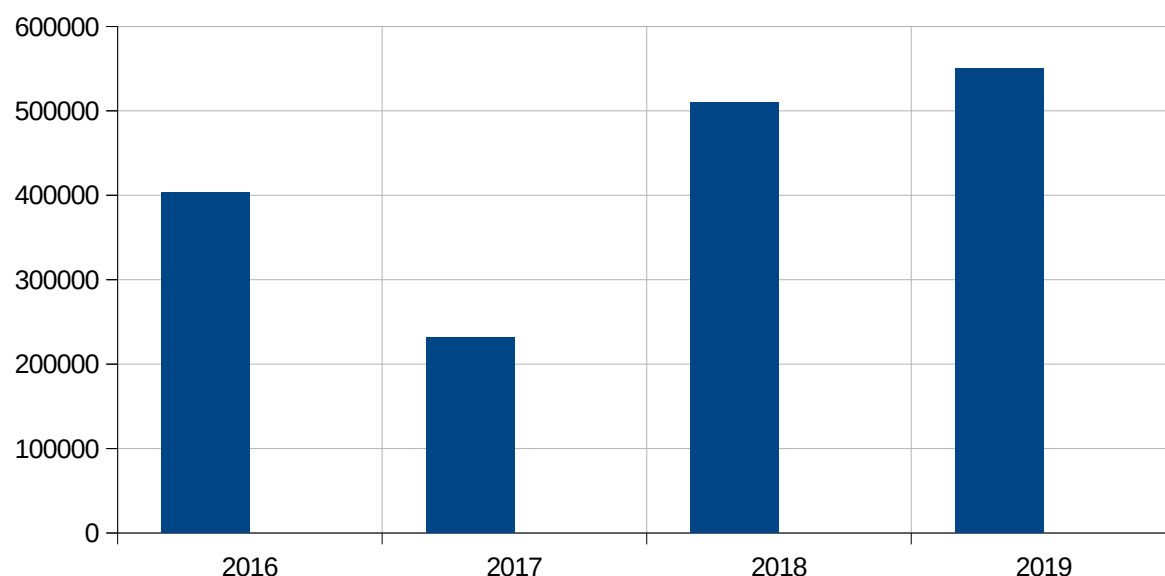
- Mobile Jugendarbeit (Abrechnung verspätet) -43 T€
- Flexible Hilfen (Abrechnung verspätet) -41 T€
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Betriebskostenabrechnung GWG, Seniorenwohnhäuser) – 34 T€
- Holzverkauf -54 T€
- weniger Zuschüsse für die Fachhochschule – 20 T€

Mehraufwendungen

- Bewirtschaftung des Waldes +125 T€

3.2. Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungsübertragungen Ergebnishaushalt



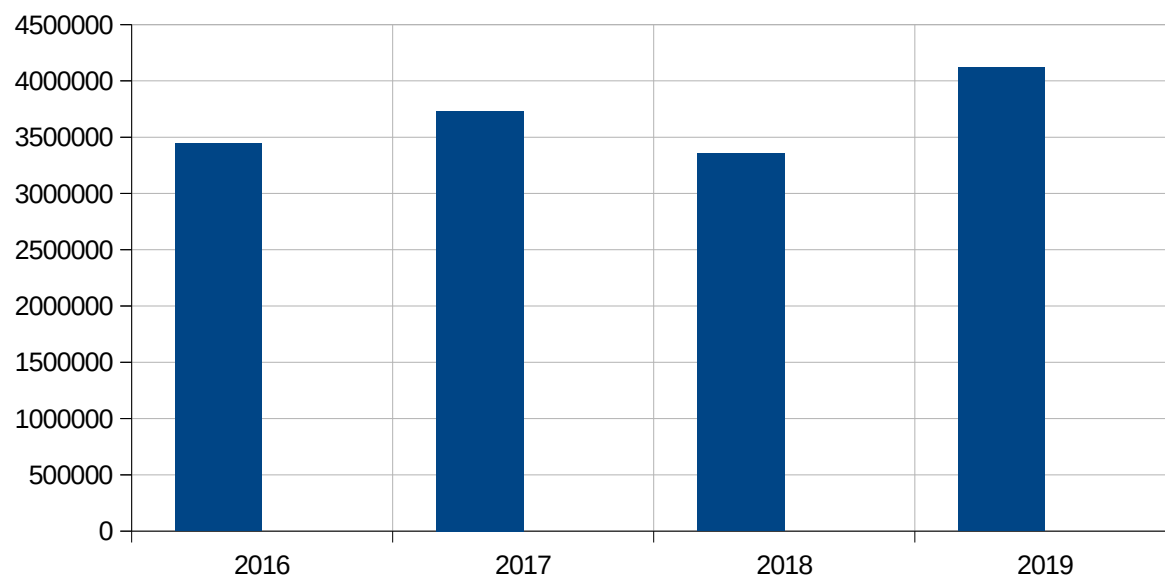
Konsumtive Ermächtigungen

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Durch die Übertragung stehen die Ansätze längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres zusätzlich zur Verfügung. In der Ergebnisrechnung wurden **550.524,25 €** Ermächtigungsübertragungen gebildet. Davon waren ca. 296 T€ bereits bewirtschaftet, 146 T€ von der Hochbauabteilung und 150 T€ im GWG Gebäudeunterhaltungsbudget.

Haushaltsübertragungen erhöhen immer die im Folgejahr zur Verfügung stehenden Mittel und können damit das geplante Ergebnis um diesen Betrag verändern.

Investive Ermächtigungen

Investive Ermächtigungsübertragungen



Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Mit Beschluss des Gemeinderats am 13.05.2020 (§ 106/20 ö) wurden insgesamt **3.567.511,89 €** investive Ermächtigungsübertragungen beschlossen.

Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, belasten aber auch gleichzeitig dessen Liquidität.

Die hohen Ermächtigungsübertragungen zeigen, dass für die Veranschlagung der Auszahlungen das **Kassenwirksamkeitsprinzip**, was bedeutet, dass Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 GemO und § 10 Abs. 1 Satz 2 GemHVO), **nicht ausreichend beachtet** wurde.

Künftig sollte die Veranschlagung stärker auf die Umsetzbarkeit der Vorhaben (bzw. Bauabschnitte) im Planjahr abgestimmt werden.

Dies wird bereits in den Schlussberichten seit 2015 vom Fachbereich Revision gefordert.

3.3. Prüfung der Abrechnung Flexible Hilfen

Die Stiftung führt seit 2002 für den Landkreis in den Räumlichkeiten der Grundschule Hessental Aufgaben nach § 29 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung für Grundschul Kinder durch (Flexible Hilfen). Der Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport nimmt diese Aufgaben für die Stiftung wahr.

Vom Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport wurde der Vertrag mit dem Landkreis zur Prüfung am 09.09.2020 angefordert. Die Unterlagen wurden am 23.10.2020 zur Verfügung gestellt. Geprüft wurde der Vertrag, der Abrechnungszeitpunkt und die Abrechnung mit dem Landkreis. Die Abrechnung selbst wurde auf Grundlage der Abrechnung und Abrechnungsunterlagen in Finanz + geprüft. Der Prüfbericht an den Oberbürgermeister und den Fachbereich wurde am 28.10.2020 mit einer Berechnung für alle Jahre der Vertragslaufzeit auf Grundlage der Zahlungen und Belege in Finanz+ versandt.

Es wurde festgestellt, dass der Vertrag im Jahr 2013 nicht vom Oberbürgermeister, sondern vom damaligen Fachbereichsleiter unterschrieben wurde. Verträge sind nach § 54 Abs. 1 vom Oberbürgermeister zu unterschreiben. Der Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport strebt nun einen neuen Vertrag mit dem Landkreis an.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Abrechnungen nicht entsprechend der getroffenen Vereinbarung erfolgten. Auf Initiative des Landkreises gab es schon Berichtigungen. Die Feststellungen des Fachbereichs Revision sind vom Fachbereich Frühkindliche Bildung, Schulen und Sport noch nicht abschließend bearbeitet. Weiter ist nicht nachvollziehbar, dass die Abrechnungen nicht zeitnah erfolgten und in einigen Jahren die Abrechnung erst im übernächsten Jahr vorgenommen wurde.

Bis zur Fertigstellung des Schlussberichts gab es noch keine Aufklärung der beanstandeten Abrechnungen.

3.4. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen der Stiftung gegenübergestellt. Nach § 47 Abs. 2 GemHVO ist zu jedem Posten in der Finanzrechnung der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben. Die Gesamtfinanzrechnung ist nach dem Muster in der Anlage 21 der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

Durch die Darstellung der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung wird die Änderung des Bestands an Finanzierungsmitteln insgesamt nachgewiesen, der Bestand an liquiden Mitteln festgestellt und in die Bilanz übergeleitet.

Die Gesamtfinanzrechnung der Hospitalstiftung schließt 2019 wie folgt ab:

Finanzrechnung		
	2018	2019
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.518.108,83 €	1.798.114,55 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-651.535,56 €	-2.010.864,21 €
Finanzierungsmittelüberschuss/Finanzierungsmittelbedarf	866.573,27 €	-212.749,66 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-564.484,22 €	1.148.298,16 €
Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungen	-996.973,99 €	1.819,25 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	-694.884,94 €	937.367,75 €
Zahlungsmittelbestand 01.01.	3.024.257,58 €	2.329.372,64 €
Zahlungsmittelbestand 31.12.	2.329.372,64 €	3.266.740,39 €

Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Der Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres hat dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag an Liquiden Mitteln zu entsprechen. Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand in Höhe von 3.266.740,39 € stimmt mit dem in der genutzten Finanzsoftware Finanz + geführten liquiden Mitteln und dem in die Bilanz übergeleiteten Betrag überein.

Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss) zeigt gemeinsam mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit die Innenfinanzierungskraft (Finanzierung der Investitionen durch den Cash-Flow) auf. Der Saldo von Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt die finanzielle Leistungsfähigkeit und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt.

Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen bzw. zur Schuldentilgung verwendet werden. Der im Jahr 2019 erreichte Zahlungsmittelüberschuss von rund 1.798 T€ liegt deutlich über den Tilgungszahlungen in Höhe von ca. 747 T€. Damit stehen noch rund 1.051 T€ als Eigenfinanzierungsmittel zur Verfügung.

Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Jahr 2019 lag der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit bei rund 2.011 T€. Die Finanzierung der Investitionen war im Jahr 2019 mit dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit und den daraus generierten Eigenfinanzierungsmitteln nicht vollständig möglich. Es mussten daher eingeplante Kredite aufgenommen werden.

Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit wird durch die Aufnahme und die Tilgung von Krediten bestimmt. Durch Kreditaufnahmen in Höhe von 1.895 T€ ist der Saldo aus Finanzierungstätigkeit im Jahr 2019 positiv.

Aus dem Jahr 2018 bestand eine Kreditermächtigung in Höhe von 750 T€. In der Haushaltssatzung 2019 wurden weitere Kreditermächtigungen in Höhe von 2.600 T€ veranschlagt. In Anspruch genommen wurden im Jahr 2019 insgesamt 1.895 T€. Der Gesamtbetrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen beträgt damit 1.455 T€.

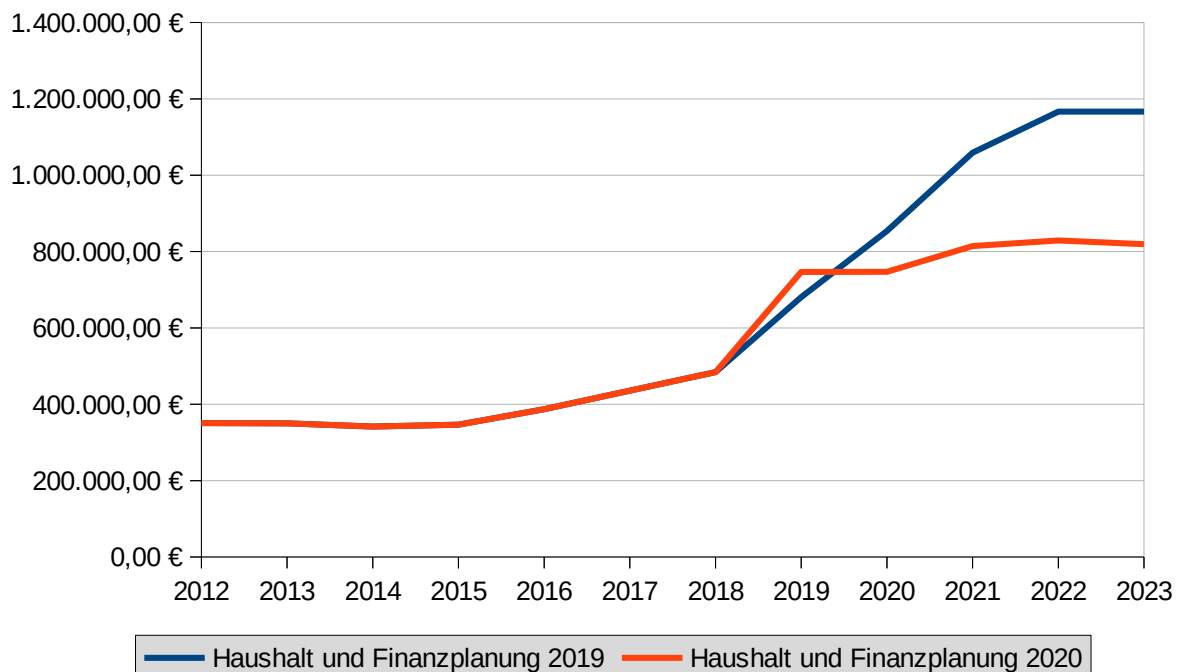
Der Stand der Schulden ist um 1.148 T€ angestiegen und beträgt am 31.12.2019 rund 15.268 T€. In den Jahren der Finanzplanung 2020, also bis 2023 sind nun weitere Darlehen in Höhe von insgesamt 800 T€ eingeplant.

In der Finanzplanung 2019 waren noch Kreditaufnahmen bis zum Jahr 2022 in Höhe von 7.100 T€ enthalten. Für die Jahre 2020 bis 2022 waren dies 4.500 T€.

Dies ist eine Differenz von 3.700 T€. Statt den geplanten Darlehensaufnahmen sollen die geplanten Sanierungen nun durch Immobilienveräußerungen finanziert werden.

Die dem Haushaltsplan 2020 zugrunde liegende Finanzplanung sieht nun deutlich geringere Kreditaufnahmen und damit auch Tilgungsbelastungen vor. Dem entsprechend reduzieren sich auch die Tilgungsbelastungen. Im Haushaltsplan 2019 waren Tilgungen für das Jahr 2022 noch mit 1.167 T€ geplant. Die Planung im Haushaltsplan 2020 enthält für das Jahr 2023 Tilgungen in Höhe von 819 T€. Dem steht in der Finanzplanung ein Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt von 1.033 T€ gegenüber.

Entwicklung der Tilgungen



Soweit möglich wurden die Zahlen aus dem Jahresabschluss zugrunde gelegt, den weiteren Zahlen liegen die Planungen des Haushalts / der Finanzplanung zugrunde.
 Sondertilgungen wurden nicht berücksichtigt

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln sowie Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen stellen sich 2019 wie folgt dar:

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge 2019	
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	27.215,89 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-25.396,64 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	1.819,25 €

Durch den positiven Saldo verändert sich der Zahlungsmittelbestand in dieser Höhe. Insoweit haben die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge auch Auswirkungen auf die Finanz- und die Vermögensrechnung.

4. Bilanz

4.1. Bilanz zum 31.12.2019

Vermögensrechnung (Bilanz) der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist zum 31.12.2019

Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung			
	Bilanz		Veränderung
	31.12.2018	31.12.2019	
	T€	T€	T€
Aktiva			
Immaterielles Vermögen	0	0	0
Sachvermögen	68.030	69.984	1.954
Finanzvermögen	18.274	18.262	-12
Aktive Rechnungsabgrenzung	21	7	-14
geleistete Investitionszuschüsse	387	327	-60
	86.712	88.581	1.869
Passiva			
Basiskapital	45.331	45.331	0
Rücklagen	15.037	15.629	592
Sonderposten	8.636	8.599	-37
Rückstellungen	3.300	3.121	-179
Verbindlichkeiten	14.400	15.891	1.491
Passive Rechnungsabgrenzung	8	10	2
	86.712	88.581	1.869
Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 53 GemHVO):			
Ermächtigungsübertragungen:		4.418	
Kreditermächtigungen:		1.250	

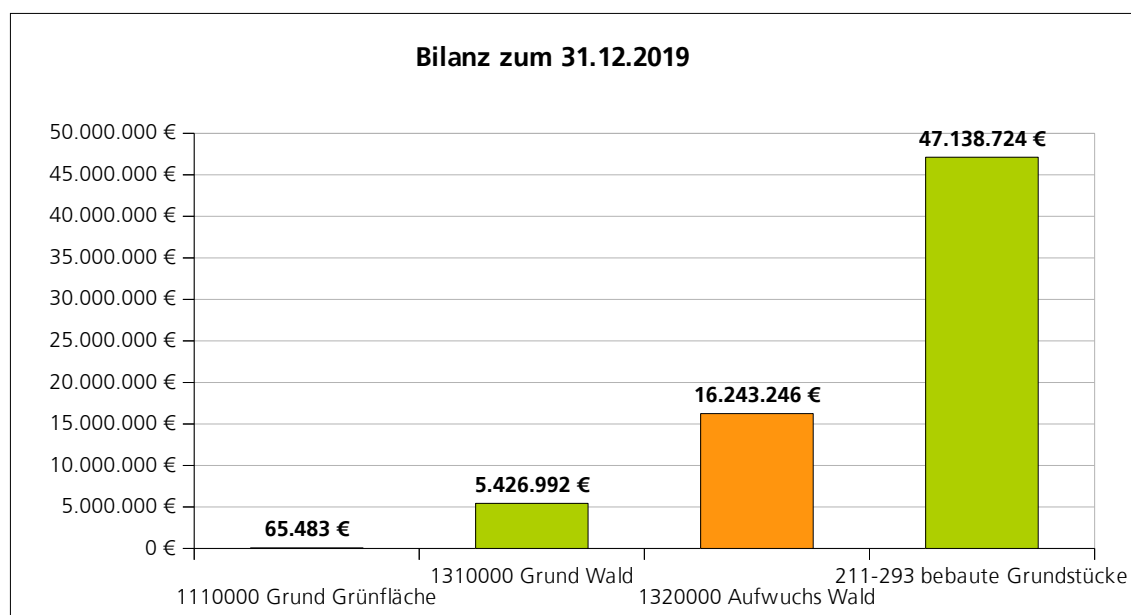
Die Bilanzsumme erhöhte sich im Jahr 2019 um 1.869 T€ auf 88.581 T€

5. Prüfung einzelner Bilanzpositionen

5.1. Aktiva

5.1.1. Sachvermögen

Ein erheblicher Teil des Sachvermögens der Hospitalstiftung sind bebaute und unbebaute Grundstücke.



Die Gebäude und die dazugehörigen Grundstücke stellen mit einem Anteil von 53 % der Aktivposten insgesamt den größten Vermögenswert der Hospitalstiftung dar. Dies korrespondiert mit dem Zweck und den Aufgaben der Stiftung.

Die größten Veränderung bei der Bilanzposition „bebauten Grundstücke“ gab es durch den Erwerb der Gebäude- und Freifläche Crailsheimer Straße 35.

Die Abschreibungen beliefen sich auf rd. 1.271 T€.

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

5.1.2. Finanzvermögen

Ausleihungen

Ausleihungen			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
8.931.126 €	7.950 €	-787.899 €	8.151.177 €

Als Ausleihungen werden langfristige Forderungen der Stiftung erfasst, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dauerhaft dienen sollen. Die Ausleihung dient dabei der Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Die Mindestlaufzeit von Ausleihungen beträgt ein Jahr.

Die Abgänge betrafen im Wesentlichen die Zins- und Tilgungszahlungen der Solar Invest AG.

Sonstige Einlagen – Geldanlagen

Sonstige Einlagen			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
6.642.000 €	0 €	0 €	6.642.000 €

Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

Alle Gelder, die nicht mehr dem Kassenbestand oder den Sichteinlagen zugeordnet werden können, da es an der sofortigen Verfügbarkeit fehlt, die aber gleichzeitig eine Laufzeit von unter einem Jahr haben, sind unter den sonstigen Einlagen zu bilanzieren.

Es handelt sich hierbei um ein Schuldscheindarlehen und um Geldanlagen beim Eigenbetrieb Abwasser. Zu- oder Abgänge gab es in 2019 nicht.

Liquide Mittel

Liquide Mittel			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
2.329.373 €	19.640.197 €	-18.702.829 €	3.266.740 €

Als liquide Mittel der Stiftung sind alle Bestände in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, über die die Stiftung frei verfügen kann. Das bedeutet, dass die unter dieser Bilanzposition geführten Mittel jederzeit für Kassenzwecke, d.h. für den laufenden Zahlungsverkehr frei verfügbar sein müssen.

Entsprechend dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg werden die liquiden Mittel unterschieden in

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hierzu gehören Girokonten und Geldmarktkonten)
- Kassenbestand
- Handvorschüsse.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln aus der Finanzrechnung stimmt mit der Bilanzposition liquide Mittel überein.

Forderungen – Forderungsübersicht

Forderungen			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
351.804 €	7.769.382 €	-7.938.747 €	182.439 €

Die in Bilanz aufgeführten Öffentlich-rechtlichen und Privatrechtlichen Forderungen stimmen mit den buchhalterisch geführten Beträgen überein. Die stichprobenweise Überprüfung hat ergeben, dass diese Ansätze dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

5.1.3. Abgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
20.840 €	7.744 €	-21.471 €	7.113 €

Bei den im Jahresabschluss der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist dargestellten Abgrenzungsposten handelt es sich im Wesentlichen um Lohnabgrenzungsbuchungen, um die Unfallversicherung für den Forst sowie um einen Zuschuss an den Mensaverein.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde in der richtigen Höhe dargestellt.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Sonderposten für geleistete Zuwendungen			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
386.825 €	0 €	-59.491 €	327.334 €

Nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHVO sollen von der Stiftung geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Im Jahr 2019 wurden keine Investitionszuschüsse ausbezahlt. Die Abgänge in Höhe von ca. 59 T€ betreffen Abschreibungen der Investitionszuschüsse aus den Vorjahren.

Die geleisteten Investitionszuschüsse wurden in der richtigen Höhe als aktiver Sonderposten dargestellt.

5.2. Passiva

5.2.1. Basiskapital

Basiskapital			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
45.331.500 €	0 €	0 €	45.331.500 €

Das Basiskapital stellt die Differenz zwischen Vermögen und Schulden dar und wurde in der Eröffnungsbilanz ermittelt. Die Werte blieben unverändert.

Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

5.2.2. Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen

Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen				
Bezeichnung	01.01.2019	Zuführung	Entnahme	31.12.2019
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	5.937.838	797.182	0	6.735.021
				6.735.021
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	1.275.882	6.652	0	1.282.534
				1.282.534
Zweckgebundene Rücklage Emil Schmidt	793.659	7.605	0	801.264
Zweckgebundene Rücklage Bildung und Kultur	2.424.290	6.681	0	2.430.970
Zweckgebundene Rücklage Fachhochschule	4.480.805	0	-226.449	4.254.356
Zweckgebundene Rücklage Soziales	124.431	0	0	124.431
				7.611.022
Rücklagen gesamt				15.628.577

In der Zuführung zum ordentlichen Ergebnis ist eine Korrektur (Instandhaltungsaufwand 2018, Salinenstraße 2) in Höhe von 16.216,40 € enthalten.

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten, die Ergebnisse den jeweiligen Rücklagen zugeführt oder entnommen. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

Wie in den letzten beiden Berichten (2017 und 2018) schon ausgeführt zeichnet sich ab, dass die zweckgebundene Rücklage Fachhochschule über die Jahre aufgebraucht sein wird. Die Erträge reichen nicht aus, um den Betrieb der Hochschule damit zu finanzieren. Das Kapital der Stiftung kann nicht so verzinst werden, wie ursprünglich geplant. Zunächst sollten daher alle Aufwendungen auf Notwendigkeit überprüft werden. Darüber hinaus sollte man sich zum jetzigen Zeitpunkt schon überlegen, wie die Finanzierung der Hochschule langfristig gewährleistet werden kann.

5.2.3. Sonderposten

Sonderposten für Investitionszuweisungen, Spenden und unentgeltlicher Erwerb

Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
8.635.688 €	907.357 €	-943.984 €	8.599.062 €

Als Sonderposten wurden Zuweisungen und Zuschüsse passiviert, welche die Hospitalstiftung zur Förderung von Investitionen oder als Spenden von anderen staatlichen, öffentlichen oder privaten Stellen erhalten hat. Die Auflösung der Sonderposten (Abgänge) erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie die Abschreibung des bezuschussten Anlageguts.

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

5.2.4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
3.300.000 €	0 €	-179.345 €	3.120.655 €

Bei den Rückstellungen ist zwischen Pflicht- und Wahrrückstellungen zu unterscheiden. Liegen die in § 41 Abs. 1 Nr. 1-6 GemHVO genannten Voraussetzungen vor, sind für die dort aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmten Aufwendungen Rückstellungen zu bilden.

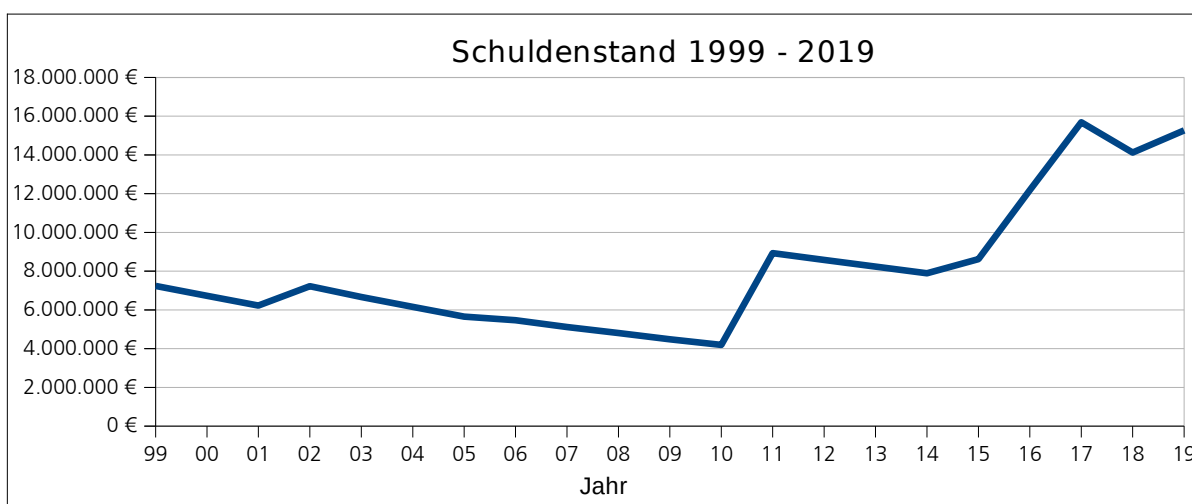
Der vertraglich festgelegte Unterstützungsbeitrag in Höhe von 660 T€ an die Hochschule Heilbronn wurde im Jahr 2019 in dieser Höhe angefordert und ausbezahlt. Die für den Betrieb der Hochschule erhaltenen Zuschüsse (396 T€) von verschiedenen Firmen, Landkreis und Sparkasse wurden hierfür verwendet, reichten aber nicht aus. Darüber hinaus wurde ein Betrag von rund 179 T€ für Ersatzinvestitionen im Bereich IT- Infrastruktur von der Hochschule Heilbronn abgerufen. Dieser Betrag wurde den Rückstellungen entnommen. Der Stand der Bilanzposition Rückstellungen beträgt zum 31.12.2018 damit 3.121 T€.

5.2.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
14.120.183 €	2.654.135 €	-1.505.837 €	15.268.481 €

Im Jahr 2019 wurden Kredite in Höhe von 2.654 T€ aufgenommen. Die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2018 wurde in voller Höhe in Anspruch genommen, die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2019 fast zur Hälfte. Der Gesamtbetrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2019 beträgt 1.250 T€.



Der Schuldendienst ist aufgrund der noch guten Ertragslage der Stiftung gesichert. Zur Fortführung der strategischen Bestandsinstandsetzung der hospitalischen Gebäude war noch im Haushaltsplan der Stiftung 2019 in den Jahren 2019 bis 2021 mit Kreditaufnahmen in Höhe von 7.100 T€ geplant. Die neue Planung, im Haushaltsplan 2020 der Stiftung verankert, sieht nur noch Kreditaufnahmen in Höhe von 800 T€ im gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2023 vor.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
279.909 €	7.681.990 €	-7.339.868 €	622.031 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (z.B. Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge), die einseitig von den Vertragspartnern im ausgewiesenen Umfang bereits erfüllt sind, jedoch von der Hospitalstiftung noch nicht beglichen wurden (Auszahlung steht noch aus). Sie sind nach § 52 Abs. 4 GemHVO auf der Passivseite

auszuweisen. Es handelt sich hier beispielsweise um Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt wie z.B. Personal- und Sachkostenumlagen, Umsatzsteuer, Verbindlichkeiten gegenüber Firmen, die mit Bauunterhalt oder Baumaßnahmen beauftragt waren.

Die in den Büchern überprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

5.2.6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2019
7.840 €	10.371 €	-7.840 €	10.371 €

Nach § 42 Abs. 2 GemHVO sind die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einzahlungen als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hier handelt es sich insbesondere um die Erstattung von Personalkosten (Landkreis) sowie um Pachtzahlungen.

Die in den Büchern überprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

6. Eckdaten der Bilanz

Aktiva			Passiva		
	T€	Anteil		T€	Anteil
Immaterielles Vermögen	0	0,00%	Kapitalposition	60.960	68,82%
Sachvermögen	69.985	79,01%	- Basiskapital	45.331	51,17%
- unbebaute Grundstücke	21.736	24,54%	- Rücklagen ord. Ergebnis	6.735	7,60%
- bebaute Grdst. (Gebäude)	47.139	53,22%	- Rückl. aus Übersch. Sondererg.	1.283	1,45%
- Infrastrukturvermögen	5	0,01%	- zweckgebundene Rücklagen	7.611	8,59%
- Maschinen, techn. Anlagen	38	0,04%	- Fehlbeträge ordentl. Ergebnis	0	0,00%
- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	69	0,08%	Sonderposten	8.599	9,71%
- Anlagen im Bau	998	1,13%	- für Investitionszuweisungen	7.130	8,05%
Finanzvermögen	18.262	20,62%	- für sonstiges	1.469	1,66%
- Beteiligungen, Kap.Einlagen	20	0,02%	Rückstellungen	3.121	3,52%
- Ausleihungen	8.151	9,20%	- Lohn- und Gehalts-Rückst.	0	0,00%
- sonstige Einlagen	6.642	7,50%	- sonstige Rückstellungen	3.121	3,52%
- Öff.-rechtl. Forderungen	19	0,02%	Verbindlichkeiten	15.890	17,94%
- priv.-rechtl. Forderungen	163	0,18%	- aus Krediten	15.268	17,24%
- liquide Mittel	3.267	3,69%	- aus Lieferungen u.Leistungen	588	0,66%
Abgrenzungsposten	334	0,38%	- aus Transferleistungen	30	0,03%
- aktive Rechnungsabgrenzung	7	0,01%	- sonstige	4	0,00%
- Sonderposten	327	0,37%	Abgrenzungsposten	10	0,01%
			- passive Rechnungsabgrenzung	10	0,01%
	88.581	100,00%		88.581	100,00%

Die Bilanz hat ein Gesamtvolumen von rund 88.581 T€ (Vorjahr: 86.712 T€). Rund 79% davon sind als Sachvermögen (insbesondere Grundstücke, Wald und Gebäude) und rund 21% als Finanzvermögen (Ausleihungen, Geldanlagen und liquide Mittel) vorhanden.

Die Finanzierung ist solide und erfolgt zu rund 69 % über Eigenkapital (sog. Kapitalpostion, d.h. Basiskapital, Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen), zu 10 % über Sonderposten (inbes. Investitionszuweisungen) und zu rund 18 % über Verbindlichkeiten (im Wesentlichen Kredite).

6.1. Bilanzkennzahlen

Über die im Jahresabschluss dargestellten Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit lassen sich folgende Bilanzkennzahl ableiten:

Selbstfinanzierungsquote:

Die Selbstfinanzierungsquote gibt einen Einblick, in welchen Umfang die Investitionen aus eigener Kraft finanziert werden. Dazu wird der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mit den Bruttoinvestitionen ins Verhältnis gesetzt.

Dies ergibt für 2019 eine Selbstfinanzierungsquote in Höhe von 62 %.

2015	2016	2017	2018	2019
81	45	34	81	62

Investitionsquote:

Zur Ermittlung der Investitionsquote werden die Auszahlungen für Investitionen ins Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit gesetzt.

Die Investitionsquote lag im Jahr 2018 bei 38%

2015	2016	2017	2018	2019
41	55	45	29	38

Reinvestitionsquote:

Die Reinvestitionsquote zeigt, ob das Vermögen der Stiftung erhalten werden konnte. Dazu werden die Nettoinvestitionen (Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Desinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelrückflüsse) ins Verhältnis zu den Abschreibungen gesetzt.

Die Reinvestitionsquote betrug im Jahr 2018: 217 %

2015	2016	2017	2018	2019
245	379	312	109	217

Bei Nettoinvestitionen von rund 2.901 T€ und Abschreibungen von rund 1.271 T€ entspricht dies einem Vermögensaufbau von rund 1.630 T€ (2018: 209 T€, 2017: 2.466 T€.)

6.2. Stiftungsvermögen und Stiftungszweck

In § 2 der Satzung der Stiftung wird der Stiftungszweck festgehalten. In Stichproben wurden einzelne Zahlungen daraufhin überprüft und entsprachen den Voraussetzungen.

Die Satzung der Stiftung schreibt in § 4 vor, dass das Vermögen in seinem Bestand zu erhalten und zur Sicherung und Erhaltung seiner Ertragskraft nach Möglichkeit zu mehren ist. Unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze ist ein angemessener Ertrag anzustreben. Nach § 5 Abs. 2 der Satzung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Verwaltung und die Wirtschaftsführung Anwendung. Das bedeutet, dass der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung einzuhalten ist.

7. Baurevision

Aufgrund der kurzfristigen Versetzung der bautechnischen Prüferin konnten geplante Prüfungen nicht durchgeführt und bereits begonnene Prüfungen nicht zum Abschluss gebracht werden. Nach erfolgter Besetzung der Stelle werden diese Prüfungen ggf. fortgeführt. Es können im Schlussbericht 2019 daher nur wenige Themen aufgegriffen werden.

7.1. Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren (festgestellte Überzahlungen)

GWG

- Aschenhausweg 33, Überzahlung wegen Vorauszahlung der LPH 9: 1.880,20 €
Die Leistungen des Architekten sind nach Auskunft der GWG für die LPH 9 nun bereits weitestgehend erbracht, da die Gewährleistung in vielen Gewerken bereits abläuft. Da der Architekt über 90 % der Leistungen der Gewährleistungsbetreuung bereits erbracht hätte, werden die Zahlungen der LPH 9 nicht mehr zurück gefordert.

Hochbau

- Wildkammer, Überzahlung (Erd-, Kanal-, Beton-, Mauerarbeiten): 164,49 €
Ein Teil der ermittelten Überzahlung wurde im Januar 2021 geklärt, die Abteilung Hochbau hat mitgeteilt, den Überzahlungsbetrag von 116,18 € anzufordern.
- Am Spitalbach 20, Überzahlung wegen Vorauszahlung der LPH 9:
Der Betrag von 641,49 € wurde vom Architekten zurückgefordert und ging bei der Stadtkasse Ende November 2020 ein.

7.2. Auszahlung der Leistungsphase 9

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist aufgefallen, dass von der GWG regelmäßig die Leistungsphase 9 (LPH 9) bereits bei Fertigstellung der Baumaßnahme ausbezahlt wurde. Da die Leistung dafür erst nach Ablauf der Gewährleistung erbracht werden kann, handelt es sich hiermit um eine Vorauszahlung. Vorauszahlungen sind nicht zulässig. Wenn Vorauszahlungen geleistet werden, ist immer eine Vorauszahlungsbürgschaft in Höhe der gesamten Summe vorzulegen. Diese lagen dazu jedoch nicht vor.

Die GWG teilte nun mit, zukünftig den Vorschlag der bis Mitte Mai 2020 tätigen Bauprüferin aufzugreifen und nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine Teilschlussrechnung bis zur LPH 8 erstellen zu lassen. Die LPH 9 wird dann nach Ablauf der Gewährleistung als Einzelrechnung, nach der Erbringung der Leistung durch den Architekten, abgerechnet.

7.3. Jahresausschreibungen

Nach § 4a VOB/A können für einzelne Gewerke Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Die Vertragslaufzeit beträgt 2 Jahre mit der Verlängerungsoption auf weitere 2 Jahre. Das bedeutet eine max. Laufzeit von 4 Jahren. Für einzelne Gewerke gibt es sogenannte Jahresausschreibungen, damit kleinere Arbeiten leichter – ohne den jeweiligen Einzelnachweis der Wirtschaftlichkeit - beauftragt werden können. In diesen Jahresausschreibungen werden für verschiedene Positionen Preise abgefragt und festgelegt.

Fachbereich Planen und Bauen:

Es wurde festgestellt, dass verschiedene Sanierungsmaßnahmen über Jahresausschreibungen abgewickelt werden, die den Leistungen dieser Jahresausschreibungen aber nicht entsprechen. Der Fachbereich Planen & Bauen holt bei den Firmen, die das Jahreslos inne haben, neue Angebote ein. Das Angebot hat aber mit dem Jahresausschreibungen im Grunde nichts mehr zu tun, da auch andere Positionen abgefragt und andere Preise angeboten werden. Es wird also statt verschiedene Firmen anzufragen nur ein Angebot eingeholt. Durch diese Vorgehensweise wird eine notwendige Ausschreibung und somit der **Wettbewerb umgangen**. Die Jahresausschreibungen wurden über die Vergabestelle der Stadt Schwäbisch Hall abgewickelt.

Stellungnahme Fachbereich Planen und Bauen:

Die langjährigen Verträge mit den Jahresunternehmern Hospital /Stadt werden fristgerecht gekündigt. Für die neue Ausschreibung der Jahresaufträge werden die bisher gemachten Erfahrungen mit dem unzureichendem Umfang der in Frage kommenden Bauleistungen berücksichtigt bzw. der Ausschreibungskatalog wird deutlich erweitert.

In der Interimszeit werden Kleinaufträge bis 5.000,- € direkt bzw. bis 100.000,- € im freihändigen Verfahren, vergeben.

GWG:

Von der Revision wurde festgestellt, dass die Jahresausschreibungen der GWG nicht dem Vergaberecht und auch nicht der Dienstanweisung entsprechen. In den Jahresausschreibungen wurde bei jeder Position die Menge „eins“ eingesetzt und damit nicht der voraussichtliche Jahresbedarf ermittelt. Damit fand kein Wettbewerb statt. Bei unterschiedlichen Mengen sind durchaus andere Preise zu erwarten. Letztendlich wurde die Vergabesumme auch nicht durch den Gemeinderat oder den Hospitalausschuss beauftragt. Die Ausschreibung wurde zudem nicht über die Vergabestelle abgewickelt. Darüber hinaus wurde in den Leistungsverzeichnissen von der VOB abgewichen und die Gewährleistungszeit nach BGB vereinbart. Damit ist die VOB nicht mehr privilegiert, d.h. nicht im Ganzen vereinbart, sondern unterliegt der AGB rechtlichen Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff BGB.

Stellungnahme GWG:

Die GWG hat dem Fachbereich Revision mitgeteilt, dass der GWG bewusst ist, dass diese Vorgehensweise nicht VOB konform ist, die Preise aber wirtschaftlich seien. Von der GWG wurde zugesagt dies zu ändern. Gleichzeitig sieht die GWG durch die Änderungen der Wertgrenzen (Direktaufträge bis 5 T€) diese Probleme für die folgende Zeit nicht mehr.

Schlussbemerkung Fachbereich Revision:

In diesem Zusammenhang weist die Revision darauf hin, dass auch bei Direktaufträgen der Haushaltsgrundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung einzuhalten ist. Die Wirtschaftlichkeit der beauftragten Leistung muss daher auch bei einer Direktbeauftragung nachgewiesen werden können.

Jahresausschreibungen sind auch mit höheren Wertgrenzen sehr sinnvoll. Erstens werden Leistungen in einem größeren Umfang abgefragt und es sind damit bessere Preise zu erwarten. Zweitens sind die Leistungen über einen Wettbewerb vergeben, so dass bei der einzelnen Beauftragung einer Leistung die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gesondert nachgewiesen werden muss.

7.4. Vergabe an externe Architekten

Sowohl beim Fachbereich Planen und Bauen, als auch bei der GWG wurde festgestellt, dass einzelne Vergaben von Architektenleistungen ohne Wettbewerb erfolgten. Nach § 50 UVgO i.V.m. § 10 b Dienstanweisung (vom 16.12.2020) ist für Vergaben von Architektenleistungen im Unterschwellenbereich dem Wettbewerbsgrundsatz genüge getan, wenn drei geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert wurden. Dies war bei den geprüften Vergaben nicht der Fall.

Bei der Überprüfung des Architektenhonorars bei der Baumaßnahme Marienburger Weg 3 und 3a wurde festgestellt, dass der Architektenvertrag erst abgeschlossen wurde, nachdem Leistungen vom Architekten schon erbracht wurden. Die Leistungen wurden ab Oktober 2018 erbracht (Architektenrechnung), der Vertrag mit dem Architekten jedoch erst am 18.09.2019 unterschrieben. Da Leistungen schon vor Vertragsabschluss erbracht wurden, kann nur der Mindestsatz abgerechnet werden. Die **Überzahlung** beträgt daher **3.009,55 €**.

Die GWG ist der Auffassung, dass eine Mail eines Mitarbeiters der GWG vom 26.11.2018 bereits die schriftliche Beauftragung war und damit keine Überzahlung vorliegen würde. Die Mail wurde von einem Mitarbeiter geschrieben, der keine Befugnisse hat, Verpflichtungen für die Stiftungen in dieser Höhe einzugehen. Außerdem ist auch diese Mail erst nach dem Beginn der Leistungen im Oktober 2018 verfasst und erfüllt nicht die Schriftformerfordernis der §§ 126 BGB und 54 GemO, so dass nach § 7 Abs. 5 HOAI nur der Mindestsatz als vereinbart gilt.

7.5. Baucontrolling

Langenfelder Weg 5: Umbau und Modernisierung der Jugendherberge und Anbau eines Speisesaals

Im Jahr 2019 gab es Auszahlungen in Höhe von 101.813,87 €. Von 2019 wurden im Haushalt 2020 Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 85.388,51 € gebildet. Im Jahr 2020 gab es Auszahlungen in Höhe von 27.448,24 €. Nach dem Abzug von Aufträgen stehen für 2020 noch 33.772,37 € zur Verfügung.

Die Arbeiten sind noch nicht komplett abgeschlossen. Es fehlt noch der Bau einer behindertengerechten Rampe. Alle anderen Gewerke wurden schlussabgerechnet oder befinden sich gerade in der Schlussabrechnung.

Die seitens des Deutschen Jugendherbergswerk gewünschten zusätzlichen Stellplätze sind noch nicht realisiert. Der Fachbereich Planen und Bauen wird vor Ausführung der Stellplätze über weitere Kostenübernahmen verhandeln.

Nach derzeitigem Stand wird das Gesamtbudget nicht überschritten.

Aufgrund der Vakanz der Stelle der bautechnischen Prüfung ist eine weitere Prüfung derzeit nicht möglich.

7.6. Visa-Kontrolle

Der Fachbereich Revision prüft im Rahmen der Visakontrolle diverse Zahlungsvorgänge in Stichproben u. a. auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Der kontinuierlichen Visaprüfung unterliegen alle Zahlungsvorgänge, deren Anweisungsbeträge über 2.000 € liegen.

Die Visa-Kontrolle ist aufgrund der Vakanz der Stelle der bautechnischen Prüfung nur noch sehr eingeschränkt möglich.

8. Hospitalischer Forstbetrieb

Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses					
	2015	2016	2017	2018	2019
ord. Erträge	946.250 €	776.575 €	774.095 €	634.075 €	758.558 €
ord. Aufwendungen	719.908 €	723.966 €	633.397 €	683.652 €	937.742 €
ord. Ergebnis	226.342 €	52.609 €	140.698 €	-49.577 €	-179.184 €
./i. kalk. Ergebnis	-33.674 €	-30.818 €	-26.132 €	-29.732 €	-28.900 €
Gesamtergebnis	192.668 €	21.791 €	114.566 €	-79.309 €	-208.084 €

Im Haushaltsplan 2019 wurde mit einem Nettoressourcenbedarf von insgesamt -19.655 € (ordentliches Ergebnis: 8.345 € + kalkulatorisches Ergebnis: -28.000 €) gerechnet. Das geplante positive ordentliche Ergebnis hat sich jedoch deutlich um 188 T€ verschlechtert. Damit lag der Nettoressourcenbedarf bei rund 208 T€. Die Forstverwaltung geht auch für die nächsten Jahre von ähnlichen Ergebnissen aus. Es zeichnet sich also ein längerfristiger Werteverzehr ab. Damit stehen auch für die anderen Stiftungsaufgaben keine Überschüsse zur Verfügung.

Im Jahr 2019 konnte nur noch ein Holzpreis von durchschnittlich 44,04 €/Fm bei den Holzverkäufen erzielt werden. Dies ist deutlich weniger als in den Vorjahren (2018: 69,18 €/Fm, 2017: 70,54 €/Fm). Verantwortlich dafür war die sehr schlechte Marktsituation beim Nadelholz.

Der Hiebsatz lag im Jahr 2019 bei 14.350 Fm (2018: 10.867 Fm). Der planmäßige Planansatz von 10.200 Fm wurde damit kalamitätsbedingt um rund 40 % übertroffen.

Nach Hauptbaumarten getrennt ergab sich ein Einschlag von:

- 10.310 Fm Fichte/Tanne (72 %),
- 2.769 Fm Buche (19,2 %),
- 257 Fm Eiche (1,8 %),
- 532 Fm Kiefer/Lärche/Douglasie (3,7 %),
- 380 Fm Esche (2,6 %)
- 102 Fm sonstiges Laubholz (0,7 %).

Von den eingeschlagenen Holzmengen wurden verkauft:

- 67 % als Stammholz
- 14 % als Industrieholz,
- 18 % als Brennholz/Derbholz
- 1 % als Hackrohholz

Nach § 4 des Vertrages über die Verpachtung der Stadt- und Gemeindewaldflächen an die Hospitalstiftung ist das Betriebsergebnis von beiden Partnern - Stadt und Hospital - anzuerkennen und entsprechend der bewirtschafteten Fläche anteilig aufzuteilen. Die Fläche des Stadtwaldes beträgt 243 ha, die Fläche des Hospitalwaldes 1.892 ha. Bei einem Ergebnis von - 208.084,25 € ergibt sich somit ein Anteil für die Stadt von 23.683,59 € und für die Hospitalstiftung von 184.400,66 € zu tragen.

Ergebnisverwendung – Aufteilung des Betriebsergebnisses	
Stadtwald	243 ha
Hospitalwald	1.892 ha
Gesamtfläche Wald	2.135 ha
ordentliches Ergebnis	-179.184,20 €
./. kalkulatorische Kosten (Innere Leistungsverrechnungen)	-28.900,05 €
Gesamtergebnis	-208.084,25 €
Anteil Stadt	-23.683,59 €
Anteil Stiftung Hospital zum Heiligen Geist	-184.400,66 €

9. Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss 2019 der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist“ war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist“ haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.

Auf Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann der Fachbereich Revision – unbeschadet der Inhalte dieses Schlussberichts – dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ für das Haushaltsjahr 2019 nach § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Schwäbisch Hall, den 22.01.2021



Susanne Bauer

10. Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Fm	Festmeter
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemPro	Gemeindeprüfungsordnung
HOAI	Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen
LPH	Leistungsphase
VwV	Verwaltungsvorschrift
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil B)
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung